

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 139/09 B

L 34 AS 1308/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 16 AS 572/06 (SG Neuruppin)

..... ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Service für Arbeit Prignitz,
Arbeitsgemeinschaft von Landkreis Prignitz und Agentur für Arbeit Neuruppin,
Berliner Weg 8, 19348 Perleberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. April 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen
S. K n i c k r e h m und B e h r e n d
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 10. September 2009 wird als
unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren über die Nichtzulassungsbeschwerde
Prozesskostenhilfe zu gewähren und Rechtsanwältin B G beizuordnen, wird
abgelehnt.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die Beteiligten streiten darüber, ob dem Kläger für den Zeitraum vom 1.11.2005 bis 30.4.2006 höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II zustehen.
- 2 Der Kläger bewohnt gemeinsam mit der Zeugin Sch ein Einfamilienhaus. Die Zeugin arbeitet als Altenpflegerin mit schwankendem Einkommen. Hinsichtlich des hier streitigen Zeitraums lehnte die Beklagte zunächst eine Leistungsgewährung ab. Im Klageverfahren hat die Beklagte dem Kläger Leistungen unter Berücksichtigung des Einkommens der Zeugin gewährt. Das SG hat Frau Sch als Zeugin gehört und die Klage mit Gerichtsbescheid vom 25.9.2007 abgewiesen. Das LSG hat die Zeugin nochmals angehört und die Berufung des Klägers zurückgewiesen (Urteil vom 10.9.2009): Im streitbefangenen Zeitraum habe eine eheähnliche Gemeinschaft fortbestanden.
- 3 Zur Begründung seiner Nichtzulassungsbeschwerde trägt der Kläger vor, das LSG habe gegen höherrangiges Recht verstoßen. Das Urteil leide ebenfalls unter Verfahrensfehlern, denn das LSG habe den Anspruch auf effektiven Rechtsschutz und rechtliches Gehör verletzt.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig, da ihre Begründung Zulassungsgründe nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise darlegt oder bezeichnet.
- 5 1. Soweit in der Beschwerdebegründung anhand der tatsächlichen Umstände des Einzelfalles behauptet wird, das LSG habe den Rechtsstreit unzutreffend entschieden, ist darauf hinzuweisen, dass dieser Umstand nicht zur Zulassung der Revision führen kann, weil Gegenstand des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens nicht die Richtigkeit der Entscheidung in der Hauptsache, sondern lediglich die Nebenentscheidung des LSG über die Zulassung der Revision ist. Auch wenn diesem Vorbringen zu entnehmen sein sollte, der Rechtsstreit habe grundsätzliche Bedeutung, genügen die Ausführungen nicht.
- 6 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG*



SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 7 Mit dem Vorbringen in der Beschwerdebegründung wird kein über den Einzelfall hinausgehender grundsätzlicher Klärungsbedarf hinsichtlich einer abstrakten Rechtsfrage herausgearbeitet. Darauf hinzuweisen ist im Übrigen, dass allgemeine verfassungsrechtliche Ausführungen ohne Auseinandersetzung mit dem Stand von Rechtsprechung und Lehre ebenfalls nicht ausreichen, um die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtsfrage aufzuzeigen (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 23).
- 8 2. Ein Verfahrensmangel, auf dem die Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), wird ebenfalls nicht bezeichnet. Dabei ist zu beachten, dass im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Grundsatz der freien Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden kann, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Insoweit muss der Beweisantrag beim LSG als letzter Tatsacheninstanz in der letzten mündlichen Verhandlung deutlich machen, welche Tatsachen der Beschwerdeführer geklärt wissen will und welcher Beweismittel sich das LSG dazu bedienen soll (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 29 und 31 mwN). Einen derartigen Beweisantrag hat der Kläger nicht gestellt. Auch für den behaupteten Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör ergeben sich aus dem Inhalt der Beschwerdebegründung keinerlei Anhaltspunkte.
- 9 3. Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe ist mangels Erfolgsaussicht abzulehnen (§ 73a SGG iVm § 114 ZPO).
- 10 Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

